

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bocholt	
Nr. der Bekanntmachung	130/2025
Datum der Bereitstellung	22.12.2025



Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Bocholt vom 27.11.2003

Aufgrund des

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in der jeweils gültigen Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in der jeweils gültigen Fassung, und
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 11 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288), in der jeweils gültigen Fassung

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bocholt in ihrer Sitzung am 17.12.2025 folgende Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Bocholt vom 27.11.2003, zuletzt geändert durch die Satzung vom 11.12.2024 beschlossen:

I. § 2 wird wie folgt geändert:

„§ 2 Jährliche Benutzungsgebühr für Restmüll- und Biomüllgefäße

(4) Die jährliche Benutzungsgebühr beträgt für ein

„quasi	60	I”	Restmüllgefäß	102,00 €
	120	I	Restmüllgefäß	165,00 €
„quasi	180	I“	Restmüllgefäß	214,00 €
	240	I	Restmüllgefäß	263,00 €
	1.100	I	Restmüllgefäß	1.100,00 €
	120	I	Biomüllgefäß	69,00 €
	240	I	Biomüllgefäß	104,00 €“

- II. Alle anderen Bestimmungen der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Bocholt vom 27.11.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2024 bleiben unverändert.
- III. Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt hinsichtlich der geänderten Bestimmungen die Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der

Stadt Bocholt vom 27.11.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2024 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Bocholt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bocholt, 22.12.2025

Christian Mangel
Bürgermeister